

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Jeverische wöchentliche Anzeigen und Nachrichten.
1791-1811
1797**

43 (23.10.1797)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-123292](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-123292)



M o n t a g s , den 23ten Octobr. 1797.

385

386

Nachdem in diesen Tagen bei der Keglerung verschiedene Klagen eingegangen sind, daß die allbereits unter dem 18 Oct. 1760, ergangene Verordnung, den Absatz des Biers, in Boutheillen oder Pullen betreffend, von den Gastwirthen, Krügeren und Zäpfern fast gänzlich aus den Augen gesetzt wird, und ein jeder in diesem Stück nach Willkühr verfähre, dieses zur Hervortreibung des gemeinen Weens, Insonderheit des gemeinen Mannes und der Armuth gereichende sträfliche Benehmen aber durchaus nicht länger gestattet werden soll; so wird der Inhalt der angezogenen Verordnung hierdurch wiederholt, resp. erweitert und öffentlich zu jedermanns Wissenschaft gebracht: daß

- 1) Jede Boutheille oder Pullle wenigstens 2 Kannen halten soll.
- 2) Soll niemand sich unterstehen, Boutheillen oder Pullen Bier zu verkaufen, wenn es nicht wenigstens 8 Tage auf diese Gefäße gestanden ist.
- 3) Soll keiner sich gelüßen lassen, mehr als 3 Stüber für eine Boutheille oder Pullle Bier von jemand, er sey fremd oder einheimisch, und so wenig an als außer den Jahrmärkten sich bezahlen zu lassen.

Endlich 4 soll ein jeder Gastwirth, Krüger oder Zäpfer, der Bier in Boutheillen oder Pullen absetzet, schuldig seyn einen jedweden ohne Unterscheid der Person auch eine Kanne Bier

für einen Stüber, eine $\frac{1}{2}$ Kanne oder eine $\frac{1}{2}$ Kanne haltendes Glas Bier für einen $\frac{1}{2}$ Stüber zu überlassen, und die Entschuldigung, daß der vorhandene Biervorrath bereits auf Gefäße geapfet sey, dawider keinesweges gelten, noch angenommen werden, vielmehr, wenn es in der That auch also sich verhält, dennoch schlechterdings gehalten seyn, einem jeden, der Kannenbier fodert, aus den Boutheillen oder Pullen eine Kanne oder $\frac{1}{2}$ Kanne auszumessen und zu überlassen: gleich denn die Wörger in der Stadt Vorstadt, und auf dem Lande beständig darauf zu sehen haben, daß die Biergläser, welche in den Gasthöfen, Krügeren und Schenken zur Bedienung der Gaste gebraucht werden, wenigstens das Maas einer $\frac{1}{2}$ Kanne in sich fassen. Damit nun diese gemeinnützige Verordnung für die Zukunft von den Gastwirthen, Krügeren und Schenkwirthen genau beobachtet werden möge, und niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne: so soll diese Verordnung alljährlich 2 mal, und zwar um Johannis und Weyhachten von den Kanzeln abgelesen, auch in das Wochenblatt eingerückt werden, und werden der Stadtrath und die Beamte im Lande angewiesen, durch die ihnen untergebene Wörger unablässig vigiliren zu lassen, damit derselben niemals zuwider gehandelt werde, die Contravenienten aber, welche für die erste Uebertretung mit 3 Gfl. unabbittlicherfissa-

licher Brüche, bei fernere weltiger Transgreßion aber mit härterer verhältnißmäßiger Strafe belegt werden sollen, dem Advocato Fisci zur Untersuchung und verdienter Abhandlung anzumelden. Wornach r. Sign. Jever den 15ten October 1797.

Zur Regierung in der Erbherrschaft Jever allergnädigst verordnet Präsidente, Vicepräsident, Räte und Assessores.

Concurf.

1 In Ansehung der von dem Kaufmann Johann Hinrich Stegemann an den Ceiler, Johann Christian Rost verkauften von Friederich Ohmstedens Erben herrührenden in der Schlachtstraße stehenden beiden Häuser, ergeheth concursus retrahentium, und ist terminus præclusivus zur Angabe bis zum 19 Nov. d. J. festgesetzt worden. Wornach r. den 6ten Oct 1797.

(L.S.) Aus Rußisch - Kayserl. Landgericht.

2 Demnach der herrschaftliche Garmische Pächter, Lübke Ammen Hinrichs, seine ämliche unter hiesiger Gerichtsbarkeit befindliche Güther zur Befriedigung seiner Creditoren übergeben und ad concursum provociret hat, hierauf auch citatio edictalis creditorum ist erkannt worden, als werden dem zu Folge alle und jede, welche an besagten Lübke Ammen Hinrichs und dessen unter hiesiger Gerichtsbarkeit befindliche Güther, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch zum 1. 2. zten mal öffentlich und peremptorie citret und vorgeladen, daß sie Montag den 23ten Octob. a. c. vor hiesigem hochgräßlichen Land Gerichte, in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, ihre Forderungen und Ansprüche angeben, und die etwa desfalls in Händen habende Documente ad Acta produciren; Montag den 6ten Nov a. c. dasjenige, was zur Liquidation der angegebenen Forderungen annoch erforderlich, beybringen und völlig liquidiren, auch ihre etwa habende sonstige Rechte ausführen, und Montag den 27 Nov. a. c. rechtliches Erkenntnis darüber und wegen der Bezahlung eines jeden gewärtigen unter der Verwarnung, daß der oder diejenige, welche besagtermassen an den bestim-

ten Tagen nicht erscheinen und vorstehendem nicht nachkommen, weiter nicht gehöret, sondern mit ihren Forderungen von diesem Concurs abgewiesen, und ihnen ein stetes Still-schweigen auferleget werden solle. Kniphaußen den 5ten Octobr. 1797. Hochgräßlich-Bentinsches Landgericht hieselbst.

Siegen.

Garlichs.

Privat Sachen.

1 Der Commissionsrath Jürgens will sein in Hohentircher Kirchspiel liegendes Landguth 72 Matten groß, am 26 Oct. des Nachmittags um 3 Uhr in der Wittwe Hammer-schmidt Hause verkaufen, oder in Erbheuer austhun Die Verkaufsbedingungen sind 8 Tage vorher bei dem Eigenthümer zur Einsicht zu bekommen.

2 Mit Concession der Kayserl. Regierung soll eine, Haicke Ahren wl. Ehefrauen Erben zugehörige Frauenstiege, in der Tettenser Kirche in dem Stuhl beim Chor, welcher im Tettenser patrimonialbuche pag 59 auf Uffe Dierzen und Ahrend Reiners Erben stehet und bis hiezu von Hinrich Haschenburgers Ehefrau betreten wird, am Sonabend den 28 Octob. des Nachmittags um 2 Uhr in Edo Krudops Krughause dajelbst öffentlich verkauft werden.

3 Edo Janßen im Buskohl will jung Vieh auf Winter Fütterung annehmen Wessene Sache es ist, melde sich bey ihm.

4 Es wünschet Jemand als Hausbälterin oder in sonstigen Frauenzimmer Geschäften eine Condition. Nachricht bey Hübling.

5 Am Sonnabend, den 11 Nov. Nachmittags 4 Uhr will Johann Gottfried Rübper sein in der Droskenstraße stehendes Haus mit Zubehörden aus freyer Hand in des Gastwirth Johann Roschen Hause unter annehmblichen Bedingungen verkaufen.

6 Da ich eine Quantität starkere, noch zum versesen taugliche, so wohl süße als saure Kirschbäume für sehr billige Preise zu verkaufen habe, welche in den herrschaftlichen Garten auf den alten Markt zu besetzen und nach Belieben ausgesücht werden können; so erwüchte die Liebhaber, so davon welche zu haben wünschen, mir diesen Herbst je eher je Ueber zuzusprechen. Auch habe von

allen Garten-Früchte für billige Preise zu verkaufen. Schütze Herrschaftlich. Planteur zu Jever.

7 Der Kaufmann Kanngieser hat eine Parthey Straßenerde nach dem Mohrland zu fahren, mindest annehmend Fuhderweie zu verdingen. Liebhaber melden sich bey ihm in den ersten 8 Tagen.

8 Bey Hillert Eiben Hillers zu Neuwaffen in Oldersper Kirchspiel sind graue grüne und weiße Erbsen für billigen Preis zu verkaufen.

9 Es sind 50 bis 100 \mathcal{R} Kleverner- und 200 \mathcal{R} Gmthlr Sandler Armengelder auch 500 \mathcal{R} Privatgelder, so fort beim Consistorialpedell Wun cher in Commission, oder bey den Armenjuraten des Orts, gegen hinreichende Sicherheit, und zu bedingende Zinsen zu belegen.

10 Eibe Dmmen Haschenburger ist gesonnen, sein zu Wavens in Hohentircher Kirchspiel belegenes Landguth groß 11 $\frac{1}{2}$ Maten nebst guter Behausung, auf bevorstehenden May 1798 anzutreten, zu verbeuern. Man kann sich desfalls bei ihm zu Wavens melden, die Conditiones einsehen und sodann contrahiren.

11 E. v. Jungeln seit in Varel, hat Holl. kein Del bey Dyhaupten zu billigen Preis zu verkaufen.

12 Da mir meine milchende Kuh vom vorigen Sonnabend des Nachts aus meinem Lande genommen worden, so lasse ich 180 hie mit anzeigen, daß ich selbige am Sonntage von Wittmund wiedergeholt habe, und eruche denjenigen, welcher die Kuh dahin gebracht hat, sein hinterlassenes Lau bey mir unendgeldlich abzuholen. Sillenstede den 17 October 1797. Johann W. Nelfs Wittwe.

13 Gegenwärtig ist bei den Kaufmann Mesborn besser frischer Labberdan Flach, neue graue und grüne Erbsen, wie auch Leerer und Krautkäse, in billigen Preis zu haben.

14 Von den Heppenser Armencapitalien sind sogleich 3 bis 400 \mathcal{R} gegen hinlängliche Sicherheit und billige Zinsen zu belegen. Werieselbe unter obige Bedingungen verlangt, kann sich deshalb bey den dortigen Armen-

vorsieber Hermann Beris oder Onke Hinrich Harken melden.

15 125 \mathcal{R} Pupillen Gelder sind gegen gehörige Sicherheit und zu bedingende Zinsen sogleich zu belegen, man melde sich deshalb bey Bernhard Eylers in Sillenstede.

16 Wer einen kleinen alten Dumpsosen zu verkaufen hat, melde es bey Hübling.

20 Anzeige F. C Müllers, Mitglied der Königl. Preuß. Academie der Wissenschaften, Tafeln der Sonnenhöhen für den 53 und 54. Breitengrad, oder alle Derter Deutschlands, deren Pohlhöhe zwischen den 53 und 54 Grad fällt, und der westlich und östlich benachbarten Länder nebst einem von Holz gefertigten Sextanten zur richtigen Stellung der Uhren. Leipzig 1797.

Da kein Ort ist, wo man nicht oft über den unordentlichen Gang der Uhren und die dadurch in den Geschäften des gemeinen Lebens verursachte Irrungen klagte, und also jedermann daran gelegen seyn muß, daß die astronomischen Mittel, wodurch man die wahre Zeit zuverlässig erfahren, und den Gang der Uhren prüfen und berichtigen kann, gemeinnütziger gemacht werden; so sind obengenannte Tafeln nebst den Sextanten zu diesem Ende, wecke möglichst bequem eingerichtet. Sie sind bereits 1791 zu Leipzig für ganz Deutschland gedruckt worden; allein das ganze Werk ist nicht für Jedermann, und deswegen noch nicht allgemein bekannt geworden, weil sowol die Sextanten als auch die Tafeln zu kostbar sind, und ein jeder die letztere nur für den Grad seines Wohnorts gebrauchen kan. Diese Tafeln für den 53. und 54. Breitengrad werden daher einzeln überlassen. Ich kan jetzt jedem Liebhaber desselben das Exemplar mit einem genauen und zuverlässigen Sextanten für einen sehr billigen Preis liefern. Der Sextant bestehet aus einem von gutem Holze gefertigten Dreiecke, woran sich ein Bogen, welcher mit Zinn eingelegt und in 60 Grade getheilt ist nebst einem Vleytorbe, befindet. Sein Gebrauch ist so einfach, daß es niemand schwerer finden kan, Sonnenhöhen damit zu messen, als etwas mit einer Waagschale zu wägen. Man hält ihn nemlich an den äußersten Enden des Bogens dergestalt in den Sonnenschein daß in demselben bezeichnetes Pünktchen erleuchtet

werde. Indem dies geschieht, so schneidet der Lofaden den Grad der Sonnenhöhe ab. Eben so leicht und schnell findet man aus der gemessenen Sonnenhöhe, vermittelst der Tafeln die Stunde und Minute der wahren Zeit. Denn diese Tafeln bestehen aus lauter Zahlen, und sind von dem Hrn. Prediger Müller zu Schwelm in der Grafschaft Mark, äußerst mühsam und auf das genaueste berechnet worden. Viele berühmte Mathematiker und Astronomen haben dieselben völlig gebilligt. Sie sind alle in der jedermann verständlichen Calendertorm abgefaßt und man darf also nur den Monatstag darin aufsuchen, um das Verlangte ohne alles weitere Besinnen und Rechnen zu erfahren. Stellt man nun die Uhr unverzüglich auf die gesundene Stunde und Minute, so gehet sie mit der Sonne überein. Vielleicht gereicht es noch zur besondern Empfehlung dieser Tafeln, wenn ich noch bemerke, daß dieselben von der Kön. Academie der Wissenschaften approbirt, als gemeinnützig empfohlen, und mit der großen goldenen Medaille belohnt worden sind. Diese Tafeln mit dem Sextanten haben vor allen Sonnenuhren den großen Vorzug, daß man dadurch in jedem von der Sonne beschneidbaren Zimmer, ohne die Mittagsslinie zu wissen, die wahre Zeit nach Stunden und Minuten mit aller möglichen Genauigkeit erfährt. Bey den Sonnenuhren muß man immer den Zweifel haben, ob sie auch richtig verfertigt sind, und dabey kosten Tafeln und Sextanten nicht den vierten Theil desjenigen, was eine richtige, zierliche und dauerhafte Sonnenuhr kostet. Der Gebrauch der Tafeln und der Sextanten führet auch auf eine sehr genaue und bequeme Methode an jedem Orte und in jedem Zimmer, worin die Sonne scheint, richtige Mittagsslinien zu ziehen. Da nun bey allen Sonnenuhren eine richtige Mittagsslinie die Hauptgrundlage ist; so dienen Tafeln und Sextant auch dazu, diese Uhren zu prüfen und zu berichtigen. Wie mancher Gartenbesitzer, der zur Zierde seines Gartens eine kostbare Sonnenuhr hat, wird sich nicht eine angenehme Beschäftigung daraus machen, die Richtigkeit derselben nach diesen Tafeln selbst zu untersuchen. Er wird aber bald finden, daß letztere der erstern, in Ansehung der Genauigkeit, weit vorzuziehen sind.

Ich schmeichle mir daher mit der Hoffnung, daß sich viele Käufer da u. finden werden, und daß besonders die Hrn. Prediger und Schullehrer auf dem Lande, und auch andere, die da wünschen, daß sowohl die öffentlichen als auch ihre Haus und Taschenuhren richtig gestellt werden sich mit Vergnügen diese Tafeln nebst dem Sextanten anschaffen werden. Sie enthalten alles, was man zu einer bequemen, geschwinden und zuverlässigen Bestimmung der Zeit für das gemeine Leben nur erlangen kan. Zuletzt muß ich noch erinnern, daß die Tafeln der Sonnenhöhe für den 54 Grad für folgende Derter Deutschlands und der westlich und östlich benachbarten Länder brauchbar sind, als in Friesland und im Gröningerland; im Fürstenthum Ostfriesland in dem Herzogthum Oldenburg und Delmenhorst; in den Herrschaften Tever u. Knipphausen; in den Herzogthümern Bremen, Holstein, Mecklenburg, Sachsenlauburg, Pommern und im nordlichen Theile des Herzogthums Lüneburg; im Hochstifte Lübeck; in den Fürstenthümern Verden, Camin, und Ratzeburg; in der Grafschaft Ranzau im Lande Hadeln; und in der Herrschaft Pinneberg; im nordlichen Theile der Mark Brandenburg und im südlichen Theile des Königreichs Preussen. Das Exemplar des 54 Grads mit einer Erklärung von einem Dogen worin der Gebrauch des Sextanten und der Tafeln gelehrt wird, kostet eingebunden nebst dem mit Zinn eingelegten Sextanten 1/2 Rthl. courant. Außer diesen empfehle ich mich zu allen gütigen Aufträgen im Bücherhandel. Alle in Deutschland herauskommende Schriften besorge ich baldigst und zu den billigsten Preisen.

J. F. Trendtel, jun.

Geburtsanzeigen

1 Am 9ten Oct. ist meine Frau unter göttlichen Beystände, von einem gesunden u. wohlgebildeten Mädchen glücklich entbunden worden. Unsern Angehörigen und Freunden gebe ich hiervon öffentlich Nachricht, um Sie zu veranlassen, auch in der Entfernung an unserer Freude theil zu nehmen. Dornum den 10 Oct. 1797. A. C. Vieth, Prediger.

2 Am 14 dieses wurde meine Frau von einem gesunden Knaben glücklich entbunden. Johann Heinrich Treuchon Mahler u. Glaser.